

Kalkulation  
der  
Friedhofsgebühren

2020

inkl. Nachkalkulation 2014 -2016

## 1. Vorbemerkung

Als Einrichtung Friedhof gelten alle von der Stadt verwalteten Friedhofsanlagen im Stadtgebiet Soltaus. Gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Soltau verwaltet sie den Waldfriedhof und den Stadtfriedhof. Die kalkulierten Gebühren gelten daher gleichsam für beide Friedhöfe.

Bei der Kalkulation der Gebühren sind neben den für die jeweiligen Leistungen anfallenden Kosten weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa sich verändernde Bestattungszahlen, ein geändertes Bestattungsverhalten, das Angebot neuer Grabformen (Friedwälder u.a.).

Nicht nur die bisherigen Entwicklungen sind dabei beachtlich, vielmehr müssen auch verlässliche Prognosen für die zukünftigen Entwicklungen zugrunde gelegt werden.

In Niedersachsen überwiegt mit etwa 57% die Feuerbestattung. In den niedersächsischen Großstädten liegen die Urnenbeisetzungen inzwischen zum Teil bei über 70%, in Bremen bei über 80%. Auf Friedhöfen kleinerer Städte und auf kirchlichen Friedhöfen ist der Anteil an Urnenbeisetzungen in der Regel geringer.<sup>1</sup>

Auch in Soltau zeichnet sich ein gewisser Trend ab: Zwar sind die Bestattungszahlen in den letzten 10 Jahren im Mittel mit 245 Fällen pro Jahr nahezu konstant. Dabei haben sich die Fallzahlen der „klassischen“ Sargbestattung im Reihengrab seit 2011 (16) bis 2017 (9) nahezu halbiert. Dagegen sind die Fälle der Sargbestattung im halbanonymen Rasenreihengrab von 25 auf heute 31 pro Jahr gestiegen. Auch die in 2014 eingeführte Bestattungsart „Urne unter Bäumen“ wird von den Nutzungsberechtigten gut angenommen. In 2016 und 2017 wurden 52 bzw. 47 solcher Bestattungen durchgeführt. Das entspricht 1/5 der Gesamtzahl.

Bei den anonymen Gräbern, den halbanonymen Gräbern (mit im Rasen eingelassenem Grabmal) und den Urnengräbern unter Bäumen erfolgt die Pflege durch die Grünflächenabteilung der Stadt Soltau. Daher ist bei diesen Gräbern in den Grabnutzungsgebühren ein Pflegekostenanteil enthalten. Bei den anderen Grabarten wird die Pflege von den Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt.

Bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühren – also den Gebühren für die Bereitstellung der Grabstelle bzw. Vergabe der Nutzungsrechte – wurde in der Vergangenheit aus den Faktoren „Ruhezeit“, „Grabfläche“ und „Wahl und Gestaltung“ sog. Äquivalenzziffern gebildet. Diese sollen die unterschiedliche Inanspruchnahme der jeweiligen Grabart widerspiegeln. So entstehen z.B. bei Wahlgräbern im Gegensatz zu einem Reihengrab höhere Inanspruchnahmen durch ungleichmäßige Belegungen und die freie Wahl der Grabstätte auf dem Grabfeld. Die Ruhezeiten sind zwar in allen Fällen mit 25 Jahren gleich, aber bei den Flächen gibt es deutliche Unterschiede zwischen Urne und Sarg. Aus dem Verhältnis der Äquivalenzziffern untereinander wird dann die Gebührenhöhe ermittelt.

Der Gebührenunterschied lag in den letzten beiden Kalkulationsperioden etwa bei den 4-fachen Gebühren für Sarggräber im Vergleich zu Urnengräbern:

	<b>Grabstelle Sarg</b>	<b>Grabstelle Urne</b>
Kalkulationsperiode		
2014-2016	337,00 €	75,00 €
2017-2018	298,00 €	66,00 €

Da jedoch unabhängig von der Bestattungsform die Infrastruktureinrichtungen der Friedhöfe von den Nutzern gleichermaßen in Anspruch genommen werden, hat sich in den letzten Jahren bereits in vielen Kommunen die Gebührenkalkulation in Anlehnung an das sog. „Kölner Modell“ durchgesetzt.

<sup>1</sup> Studie „Friedhofsgebühren 2011 - Erhebung in niedersächsischen und bremischen Städten“, 3. Auflage August 2011, Seite 12

## **2. Kölner Modell**

Bei der Gebührenbemessung wird zwischen dem sog. Standard-Modell und dem Kölner Modell unterschieden. Beim Standard-Modell – wie bisher auch in Soltau praktiziert – werden die Kosten des Friedhofes anhand einzelner Gewichtungsfaktoren (Äquivalenzziffern) verteilt. Beim Kölner Modell werden dagegen die Kosten zum einen nach Grabflächen und zum anderen nach Infrastrukturflächen verteilt. Dies führt dazu, dass die in der Regel flächenmäßig kleineren Urnengrabstellen teurer werden. Da jedoch unabhängig von der Bestattungsform die Infrastruktureinrichtungen wie Wege, Bänke, die Beet- und Rasenflächen gleichermaßen genutzt werden, erscheint die Anwendung des Kölner Modells sachgerechter.

Die Maße der einzelnen Grabflächen wurden aus den Vorkalkulationen entnommen. Für die Ermittlung des Infrastrukturanteils wurden zunächst durch die FG 23 die einzelnen Flächen ermittelt. Dann wurde das Verhältnis der Flächenanteile für die Grabfelder zu den Flächenanteilen der Infrastruktureinrichtungen in Bezug auf die gebührenrelevante Gesamtfläche ermittelt. Es ergibt sich ein Verhältnis von 68,97% grabbezogene Kosten zu 31,03% Kosten für Infrastruktur. Einzelheiten dazu siehe Punkt 3. „Kosten für öffentliches Grün und Infrastruktur“.

Anschließend werden die Kostenanteile auf die jeweiligen Grabarten verteilt.

Bei der aktuellen Kalkulation wurden die Gebühren einmal nach dem Standard-Modell und einmal nach dem Kölner Modell ermittelt und einander gegenübergestellt.

Der Unterschied in der Gebühr von Sarg und Urne liegt nach dem Kölner Modell nur noch beim etwa 2-fachen.

Der Vergleich der Gebühren aller Grabarten findet sich in der Tabelle im Anhang.

## **3. Kosten für öffentliches Grün und Infrastruktur**

Wenn den Friedhofsflächen in der Gemeinde eine soziale, grünpolitische Funktion zukommt, sind die anteiligen Kosten dafür nicht gebührenrelevant und aus der Kalkulation auszuschließen. Dieser Umstand wurde bereits in den vorherigen Kalkulationen geprüft und in den jeweiligen Dokumentationen erläutert. Im Ergebnis wurde ein Grünwertanteil für die Stadt Soltau verneint, so dass hier kein Kostenabzug vorzunehmen ist.

Die Aufwendungen für Kriegsgräber sind auf einer separaten Kostenstelle erfasst und nicht in den Kosten der Friedhöfe enthalten. Allerdings durfte die entsprechende Fläche hierfür auch nicht bei der Verteilung der gebührenfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören u.a. auch die Kosten für unbelegte Gräberfelder, da sie zum ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb gehören. Umlagefähig sind auch die Kosten für Beete, Rasenflächen oder Waldeinheiten, da sie immer noch dem Bestattungszweck (als Raum zur Trauer, Stille und Einkehr) dienen.

Bei der Erweiterungs- und Zusatzfläche des Waldfriedhofs handelt es sich dagegen um nicht ausgebaute Vorratsflächen. Die hierfür anfallenden Kosten können nicht dem Gebührenschuldner auferlegt werden. Nach dem Verhältnis der Flächen zueinander ergibt sich ein gebührenpflichtiger Anteil von 73,86%.

Bei den Kosten für Maschinen und Personal wurde daher ein Anteil von 26,14% abgezogen, um die nicht gebührenrelevanten Kosten abzugrenzen. Es entfallen Kosten beim Personal i.H.v. 31.718,94 € und bei den Maschinen von 6.989,57 €.

Soweit dies möglich ist, sollen die entsprechenden Aufwendungen direkt und in allen anderen Fällen im Verhältnis der Flächen gebührenrelevant und nicht gebührenrelevant

aufgeteilt werden. Voraussetzung hierfür ist eine qualifizierte Flächenermittlung, die von der FG 23 nach den dortigen Unterlagen erfolgte. Dabei wurde auch die Aufteilung der Infrastrukturf lächen für das Kölner Modell (Grabflächen zu Wegen, Plätzen, etc.) ermittelt.

	Stadtfriedhof	Waldfriedhof	
berücksichtigte Gesamtfläche	69.550,61 m <sup>2</sup>	68.410,31 m <sup>2</sup>	<b>136.688,79 m<sup>2</sup> = gebührenrelevante Fläche</b>
davon			
Grabfelder	49.956,34 m <sup>2</sup>	44.324,56 m <sup>2</sup>	68,97% grabbezogen
befestigte Flächen	3.671,52 m <sup>2</sup>	9.663,22 m <sup>2</sup>	} 31,03% = Infrastrukturanteil
unbefestigte Wege	11.307,74 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	
Bäume und Sträucher	1.581,16 m <sup>2</sup>	6.687,96 m <sup>2</sup>	
Rasenfläche	0,00 m <sup>2</sup>	5.461,10 m <sup>2</sup>	
Gebäude	283,52 m <sup>2</sup>	772,72 m <sup>2</sup>	
sonstiges (Mauern, Treppen u.ä.)	535,04 m <sup>2</sup>	1.337,09 m <sup>2</sup>	
Kompost	943,16 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	
Teich	0,00 m <sup>2</sup>	163,66 m <sup>2</sup>	
Erweiterungsfläche für Baum- bestattungen		20.215,05 m <sup>2</sup>	nicht ausgebaute Vorratsflächen, nicht gebührenrelevant
Zusatzfläche		3.996,71 m <sup>2</sup>	
Kriegsgräberflächen	1.272,13 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	
Gesamtfläche		92.622,07 m <sup>2</sup>	
gebührenrelevante Fläche		68.410,31 m <sup>2</sup>	
prozentualer Anteil		73,86%	

#### 4. Kalkulationsgrundlagen

Nach § 5 Abs. 1 NKAG können die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert ist. Diese Gebühren dienen der Refinanzierung des Friedhofswesens und dem Aufrechterhalten der Leistungen. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot).

Die Kosten sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Grundsätze zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Unterhaltung, den Betrieb und die Verwaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Wie in den früheren Kalkulationen wurde die Gebührenkalkulation auf Grundlage eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) durchgeführt.

Der Ermittlung der Kosten kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind nach Satz 3 der Vorschrift

innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen *sollen* in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Vorliegend wurde – abweichend zu den anderen Gebührenkalkulationen - ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr gewählt.

Die Grundlage der Berechnungen bilden die bereits bestehenden Vorkalkulationen. Die Kosten wurden im BAB von den Hilfskostenstellen auf die bereits bekannten Hauptkostenstellen

- Benutzung der Friedhöfe,
- Benutzung der Friedhofskapelle,
- Benutzung Leichenkammer/Kühlraum,
- Bestattung

verteilt. **Neu hinzugenommen** wurde die Hauptkostenstelle „Benutzung Abschiedsraum“. Es liegen aktuell keine Zahlen vor, wie oft der Raum tatsächlich genutzt wird, da dies u.a. abhängig vom Bestatter ist. Einige Institute haben einen eigenen Abschiedsraum, andere nutzen den in der Kapelle. In einem gemeinsamen Gespräch mit den Bestattern wurde allerdings herausgestellt, dass immer öfter kleinere Personengruppen den Abschiedsraum für Trauerfeiern nutzen und nicht die Kapelle. Bisher wird dafür weder von den Nutzungsberechtigten noch von den Bestattern eine Gebühr erhoben.

In der künftigen Kalkulation soll hierfür jedoch eine angemessene Gebühr ermittelt werden. Es wurde vereinbart, dass die Bestatter die entsprechenden Fallzahlen ermitteln und der Stadt Soltau mitteilen.

In der jetzigen Kalkulation kann mangels Fallzahlen noch keine Gebühr ermittelt werden, daher sind aber auch dem Äquivalenzprinzip entsprechend die Kosten für den Raum aus der Kalkulation auszuschließen. Da sowohl Abschiedsraum als auch Leichenhalle/Kühlraum in den Kapellen liegen, wurden die Kosten anhand der anteiligen Quadratmeter umgelegt.

Sie werden im BAB als nicht gebührenrelevant abgegrenzt. Beim Personal entfällt ein Kostenanteil von 225,03 €, bei den Maschinenkosten von 13,64 € und bei Grundstücks- und Gebäudekosten 2.092,72 €.

## **4.1 Neue Grabarten**

### **4.1.1 Urne unter Bäumen im Tiefengrab (§ 17 Friedhofssatzung)**

Bei den Grabarten wurde neu „Urne unter Bäumen im Tiefengrab“ berücksichtigt. Es kommt vor, dass in einem vorhandenen Urnengrab unter Bäumen eine weitere Urne bestattet werden soll. Für Tiefengräber ist bislang kein separater Gebührensatz vorgesehen. Die Grabnutzungsgebühr für die erste sowie die weitere Urne sind gleich hoch zu bemessen. Ein einzeln belegtes Urnengrab unter Bäumen ist ein Reihengrab in besonderer Lage mit einer üblichen Ruhezeit von 25 Jahren, welches bei „Wahl und Gestaltung“ mit einem Faktor 1,5 versehen wird. Soll nun eine weitere Urne im Tiefengrab beigesetzt werden, ist für die erste Grabstelle jedoch eine Anpassung an die Nutzungszeit der weiteren Urne erforderlich, so dass aufgrund dieser Verlängerungsmöglichkeit ebenfalls ein Faktor von 1,5 bei „Wahl und Gestaltung“ anzusetzen ist. Die besondere Lage ist bereits mit der Gebühr der ersten Urne abgegolten.

Es ergibt sich somit sowohl für die erste als auch für die zweite Urne eine Nutzungsgebühr von 274,00 €. Das Nutzungsrecht für die erste Urne ist einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit zu verlängern.

Bei der Bestattung selbst muss im Vergleich zum „normalen“ Urnengrab eine ca. 50 cm tiefere Grube ausgehoben werden. Für diesen Mehraufwand ist eine erhöhte Bestattungsgebühr zu kalkulieren. Nach Auskunft des Grünflächenamtes beträgt der Mehraufwand beim Aushub per Hand ca. eine viertel Stunde.

Konkrete Fallzahlen wurden vom Bürgerbüro, FG 32, ermittelt. In 2015 gab es 8 Fälle, in 2016 lagen 20 Tiefenbestattungen vor und in 2017 waren es 22. Für die Kalkulation wurde mit einem Mittelwert der vergangenen drei Jahre, also 16,67 Fällen, gerechnet. Es ergibt sich so ein monetärer Mehraufwand von 13,23 €.

#### **4.1.2 Rasenpartnergrab (§ 19 Friedhofssatzung)**

Auf Stadt- und Waldfriedhof wurden neu zweistellige Rasenpartnergrabstätten eingerichtet. Damit wurde dem oft geäußerten Wunsch aus der Bevölkerung entsprochen, auch in einer Rasengrabstätte neben dem Partner oder Ehegatten beigesetzt zu werden. Bisher war dies nur in Wahlgrabstätten möglich.

Bei den Rasenpartnergräbern handelt es sich nun nicht mehr um reine Reihengrabstätten, die der Reihe nach vergeben und nach Ablauf der Ruhezeit wieder eingeebnet werden. Vielmehr liegt in Bezug auf die Nutzungszeit ebenfalls eine Wahlgrabstätte vor, da das Nutzungsrecht der ersten Stelle einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit zu verlängern ist. Somit erhöht sich der Faktor für „Wahl und Gestaltung“ im Vergleich zum Rasenreihengrab für Einzelpersonen von 1 auf 1,5.

Da Rasenpartnergräber erstmalig angeboten werden liegen noch keine konkreten Fallzahlen vor. Die Anzahl der Bestattungen pro Jahr wurde auf je 2 x Urnengrabstätten bzw. Sarggrabstätten geschätzt.

Bei allen Rasengrabstätten ist ein Pflegekostenanteil zu berücksichtigen, der das Mähen der Rasenfläche und das Freistechen der Grabplatte durch die städtischen Mitarbeiter umfasst. Dieser Pflegekostenanteil wird für die nachfolgenden 25 Jahre vorab zusammen mit der Gebühr für die Grabstelle erhoben.

Für beide Rasenpartnergrabstellen ergibt sich somit eine Grabnutzungsgebühr von

zweistelliges Rasenpartnergrab Sarg	5.421,00 €
zweistelliges Rasenpartnergrab Urne	2.657,00 €.

#### **4.2 Kosten**

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Personalkosten des Bauhofs sowie die Maschinenkosten durch interne Leistungsverrechnung (ILV Bauhof) auf die Hauptkostenstellen verteilt.

In der internen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) werden die Einsatzstunden des Personals und der eingesetzten Maschinen für die einzelnen Tätigkeiten dokumentiert. Diese Tätigkeiten werden den jeweiligen Kostenstellen zugewiesen und die Stunden mit den jeweiligen Verrechnungssätzen multipliziert. Dadurch ergeben sich die konkret angefallenen Kosten je Kostenstelle. In den Stundensätzen des Bauhofpersonals sind Leitungs- und Gemeinkosten bereits berücksichtigt.

Bei den Maschinenkosten sind kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsung bereits enthalten. Eine separate Berechnung dieser Positionen für das bewegliche Anlagevermögen entfällt daher.

Die in der Hilfskostenstelle „Bauhof“ angefallenen gebührenrelevanten Kosten werden wie folgt verteilt:

	Gesamt	305.533,60 €
Kapelle		3.487,96 €
Abschiedsraum		0,00 €
Friedhof		247.845,24 €
Leichenkammer/Kühlraum		1.381,99 €
Bestattungen		52.818,41 €

Bei den Betriebskosten, den Unterhaltungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie der Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden die tatsächlichen Zahlungen der Stadt Soltau lt. Finanzbuchhaltung zu Grunde gelegt.

Die Verteilung der Kosten auf die Hauptkostenstellen wird ebenfalls durch interne Leistungsverrechnung (ILV Gebäude/Grundstücke) vorgenommen. Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen erfolgt anhand der prozentualen Aufteilung der tatsächlich durch die AWS gezahlten Kosten. Die Aufteilung der Kosten zur Unterhaltung der BGA entspricht der prozentualen Verteilung auf die Kostenstellen nach KLR. Die Verteilung der Betriebskosten der Friedhöfe erfolgt entsprechend der Nutzung und nach dem Verhältnis der tatsächlich von der AWS gezahlten Kosten. Die kalkulatorischen Kosten wurden den jeweiligen Gebäudeteilen konkret zugeordnet.

Die in der Hilfskostenstelle „Gebäude/Grundstücke“ angefallenen gebührenrelevanten Kosten werden wie folgt verteilt:

	Gesamt	61.870,95 €
Kapelle		30.588,59 €
Friedhof		18.822,00 €
Leichenkammer/Kühlraum		12.119,70 €
Bestattungen		340,66 €

Kosten für den Abschiedsraum in Höhe von 2.092,72 € werden nicht umgelegt (siehe Pkt. 3).

Als Grundlage der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten dienen die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nutzungsdauern, Anschaffungs- und Herstellungskosten. Da für die beweglichen Vermögensgegenstände die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen bereits in den Verrechnungssätzen der Maschinenkosten enthalten sind, werden die kalkulatorischen Kosten ausschließlich für das unbewegliche Vermögen angesetzt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgte anhand der tatsächlich zum Anschaffungszeitpunkt zu zahlenden Zinsen und wurde im Verhältnis zum Restbuchwert betrachtet. Somit ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,629%<sup>2</sup>.

In den Personalkosten „Allgemeine Verwaltung“ sind vier Mitarbeiter/-innen des Bürgerbüros berücksichtigt. Sie bearbeiten mit jeweils 25%-igem Stellenanteil Friedhofsangelegenheiten, wie etwa die Beratung, die Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, das Erstellen der Gebührenbescheide usw.. Diese Personalkosten gehören zu den gebührenfähigen Kosten.

Da für bestimmte Leistungen, wie das Ausfertigen einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle oder auch für Genehmigungen für das Aufstellen von Grabmalen, separate Verwaltungsgebühren nach (bisherigem) Gebührentarif Ziffer VII erhoben werden, sind diese Einnahmen den Kosten gegengerechnet.

Es verbleiben ca. 65.900 €, die in der Kalkulation als „Personalkosten Verwaltung“ angesetzt werden. Der Betrag ist gegenüber der Vorjahreskalkulation entsprechend hoch, weil die erwartete Kompensation durch Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren tatsächlich nicht eingetreten ist.

---

<sup>2</sup> Im Vergleich zum jetzigen Zinsniveau sehr hoch, aber einige Anschaffungen wurden in den 70er Jahren getätigt, als das Zinsniveau um die 7% lag (u.a. langfristige Kreditbindungen); weitere Investitionen erfolgten Anfang der 2000-er Jahre bei einem Zinsniveau um 4%.

Insgesamt werden folgende gebührenfähige Kosten erwartet:

Kostenart	PLAN-Kosten 2019 - 2020	PLAN-Kosten 2017 - 2018	Veränderung in %
Personalkosten Verwaltung	65.870,28 €	0,00 €	+ 100,00
Personalkosten Bauhof	247.672,15 €	253.164,03 €	- 2,17
Unterhaltung Grundstücke/ bauliche Anlagen	11.121,82 €	13.578,99 €	- 18,10
Unterhaltung BGA	1.401,07 €	2.055,14 €	- 31,83
Betriebskosten Friedhöfe	43.070,70 €	46.480,56 €	- 7,34
Maschinenkosten	57.861,45 €	56.658,75 €	+ 2,12
Kalkulatorische Abschreibung	2.715,19 €	2.661,42 €	+ 2,02
Kalkulatorische Verzinsung	3.562,17 €	3.935,75 €	- 9,49
<b>Summe</b>	<b>433.274,84 €</b>	<b>378.534,65 €</b>	<b>+ 14,46</b>

Als Anteil für nicht gebührenrelevante Vorratsflächen bleiben 38.947,18 € und für den Abschiedsraum 2.092,72 € außer Ansatz, so dass insgesamt 41.039,90 € Kosten nicht auf die Gebührenschuldner umgelegt werden.

#### 4.3 Fallzahlen

Für die Kalkulation wird aufgrund der tatsächlichen Fallzahlen 2015-2017 ein Mittelwert gebildet, um einen hinreichend zuverlässigen Wert zu erhalten. Somit werden eventuelle Schwankungen in einzelnen Jahren geglättet.

Die Fallzahlen haben sich gegenüber der vorangegangenen Kalkulationsperiode wie folgt verändert:

Gebührentatbestand	Anzahl Fälle 2017-2018	kalk. Anzahl Fälle 2020
<b>Benutzung der Friedhofskapelle</b>		
Trauerfeiern	194,00	234,33
Nutzung der Leichenkammer	56,33	39,00
<b>Grabnutzung (Vergabe d. Nutzungsrechtes)</b>		
Sarggrab, Kinder bis 5 Jahre	0,75	1,33
Sarggrab, Personen über 5 Jahre	13,75	15,00
anonymes Reihengrab, Sarg	57,25	45,67
Rasenreihengrab, Sarg	31,75	37,00
Reihengrab, Urne	3,00	5,00
<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Anzahl Fälle 2017-2018</b>	<b>kalk. Anzahl Fälle 2020</b>
anonymes Reihengrab, Urne	30,25	28,67
Rasenreihengrab, Urne	11,50	13,67
muslimische Grabstätte	1,50	2,33
Urnengrab unter Bäumen	0,00	44,00
Wahlgrabstätte, je Sarg	44,60	61,00
mehrstellige Wahlgrabstätte, bevorzugte Lage, je Sarg	5,80	0,00
Wahlgrabstätte, je Urne	15,00	23,67



<b>Bestattungen</b>		
Sarggrab, Kinder bis 5 Jahre	1,00	1,33
Sarggrab, Personen über 5 Jahre	13,00	10,33
anonymes Reihengrab, Sarg	52,00	38,67
Rasenreihengrab, Sarg	30,00	32,33
Reihengrab, Urne	3,00	2,67
anonymes Reihengrab, Urne	25,67	25,33
Rasenreihengrab, Urne	9,67	11,67
muslimische Grabstätte	1,33	2,33
Urnengrab unter Bäumen	12,33	40,33
Wahlgrabstätte, je Sarg	71,67	70,67
mehrstufige Wahlgrabstätte, bevorzugte Lage, je Sarg	5,67	3,00
Wahlgrabstätte, je Urne	12,33	15,33
<b>Verlängerung der Nutzungsrechte</b>		
Wahlgrabstätte, je Sarg	117,90	136,44
Wahlgrabstätte, bevorzugte Lage	4,17	3,81
Urnwahlgrabstätte	4,34	9,59
<b>Umbettungen/Ausbettungen</b>	konstant bei 1-2 Fällen pro Jahr	

## 5. Nachkalkulation 2014 - 2016

Die Nachkalkulation dient der Überprüfung der mittels der Vorkalkulation errechneten Werte nach Abschluss des Leistungsprozesses. Als Basis dienen die Kosten, die tatsächlich entstanden sind.

Da bei Erstellen der Kalkulation die letzte Kalkulationsperiode 2017-2018 noch nicht beendet war, konnte eine Feststellung einer etwaigen Über- oder Unterdeckung nur für den davorliegenden Kalkulationszeitraum 2014-2016 erfolgen.

Weil ein Abweichen von den Planwerten erst zum Zeitpunkt der Nachkalkulation in 2018 festgestellt wurde, ist der Ausgleich nach NKAG bis 2021, also in den folgenden drei Jahren möglich bzw. erforderlich.

Für die Aussagefähigkeit ist die Übereinstimmung bei der Vorgehensweise der Kalkulationen entscheidend. Allerdings konnte die Systematik der Vorkalkulation in der Nachkalkulation nicht in allen Punkten fortgesetzt werden. Zwischenzeitlich wurde etwa im Bereich Personal- und Maschinenkosten eine interne Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt, deren Daten als Grundlage für die Nachkalkulation dienen. Durch die KLR können die Kosten verursachungsgerechter in die Kalkulation einfließen. Daneben wurden einzelne Kosten auch in anderer Systematik den Sachkonten zugeordnet, so dass bestimmte Summen auch gar nicht mehr in der früheren Form ermittelt werden konnten. Auf dieser Basis wurden bereits die Kalkulation für 2017-2018 und auch die vorliegende Kalkulation 2019-2020 durchgeführt. Daher stellt der systematische Wechsel in der Nachkalkulation 2014-2016 eine einmalige Umstellung dar.

Auch in der Nachkalkulation wurden – wie bereits unter Punkt 4.1 beschrieben - die Personalkosten des Bauhofs sowie die Maschinenkosten durch interne Leistungsverrechnung (ILV Bauhof) auf die Hauptkostenstellen verteilt. Dafür wurden die Einsatzstunden des Personals und der eingesetzten Maschinen für die einzelnen Tätigkeiten in der internen KLR dokumentiert, mit den jeweiligen Verrechnungssätzen multipliziert und den jeweiligen Kostenstellen zugewiesen.

Die Verrechnungssätze der Vorkalkulation sind anhand der tatsächlich entstandenen Kosten mit folgenden Korrekturfaktoren zu veranschlagen:

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
beim Personal	+12,88%	-2,33%	-5,14%
bei den Maschinen	+1,43%	+7,86%	+23,30%

Auch in der Nachkalkulation wurden bei den Betriebskosten, den Unterhaltungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie der Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung die tatsächlichen Zahlungen der Stadt Soltau lt. Finanzbuchhaltung zu Grunde gelegt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Kalkulation 2014-2016 war die Eröffnungsbilanz 2012 noch nicht abschließend erstellt. Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung wurden entsprechend der Vorjahre lediglich fortgeschrieben. Im Rahmen der Bilanzerstellung wurden Anschaffungs-/Herstellungskosten neu bewertet, Nutzungsdauern neu festgelegt und alle Werte durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt. Insbesondere wurden die Herstellungskosten der Kapelle und der Wirtschaftsgebäude des Waldfriedhofs niedriger bewertet, so dass in der Vergangenheit bereits der volle Wert dieser Gebäude über die Abschreibung in die Kalkulationen eingeflossen ist und von den Gebührenzahlern eingenommen wurde. Die Systematik der Vorkalkulation konnte daher nicht weitergeführt werden, da dies zu einer unzulässigen Kostenüberdeckung geführt hätte.

Für die Nachkalkulation wurden die Ist-Werte der Abschreibungen aus der Finanzbuchhaltung entnommen.

Weiterhin sind die kalkulatorischen Kosten ausschließlich für das unbewegliche Vermögen angesetzt worden, da beim beweglichen Anlagevermögen die kalkulatorischen Kosten bereits in den Verrechnungssätzen enthalten sind.

Insgesamt sinken die kalkulatorischen Kosten in der Nachkalkulation gegenüber der Vorkalkulation um 17.032,69 € auf 6.391,11 €.

Die größte Abweichung ist im Bereich Personalkosten Verwaltung und dem dazugehörigen Sachaufwand zu verzeichnen. Die Friedhofssachbearbeitung wurde im Zeitpunkt der Vorkalkulation nur von einem Mitarbeiter im Bürgerbüro vorgenommen und war damit personell unterbesetzt. Zwischenzeitlich wurde diese Aufgabe neu organisiert und von mehreren Mitarbeitern/-innen mit 25%-igem Stellenanteil wahrgenommen. Auch wenn die Kosten in der Nachkalkulation nur entsprechend dieses Anteils berücksichtigt wurden, so haben sie sich insgesamt im Vergleich zur Vorkalkulation verdoppelt. Die als Verwaltungsgebühren eingenommenen Beträge, etwa für das Ausstellen von Berechtigungsscheinen oder Genehmigungen für das Aufstellen eines Grabmals wurden den Kosten zwar gegengerechnet, konnten dem starken Anstieg jedoch nicht hinreichend entgegenwirken.

Insgesamt stellen sich die IST-Kosten gegenüber den PLAN-Kosten folgendermaßen dar:

<b>Kostenart</b>	<b>PLAN-Kosten 2014 - 2016</b>	<b>IST-Kosten 2014 - 2016</b>	<b>Veränderung in %</b>
Personalkosten Verwaltung	31.695,45 €	63.240,20 €	+ 99,52
Personalkosten Bauhof	215.255,75 €	244.598,32 €	+ 13,63
Unterhaltung Grundstücke/ bauliche Anlagen	20.440,00 €	13.716,67 €	- 32,89
Unterhaltung BGA	2.000,00 €	1.666,67 €	- 16,67
Betriebskosten Friedhöfe	42.250,00 €	43.300,00 €	+ 2,49
Sachaufwand Verwaltung	5.582,09 €	12.125,00 €	+ 117,21

Kostenart	PLAN-Kosten 2014 - 2016	IST-Kosten 2014 - 2016	Veränderung in %
Maschinenkosten	50.987,39 €	58.500,77 €	+ 14,74
Kalkulatorische Abschreibung	16.091,68 €	2.729,58 €	- 83,04
Kalkulatorische Verzinsung	7.332,13 €	3.661,53 €	- 50,06
<b>Summe</b>	<b>391.634,49 €</b>	<b>443.538,74 €</b>	<b>+ 13,25</b>

Die Nachkalkulation ergibt folgendes Ergebnis der Kostenstellen:

Benutzung der Friedhöfe	+ 29.969,31 €
Bestattungen	+ 8.217,45 €
Benutzung Friedhofskapelle	- 37.137,48 €
Benutzung Leichenkammer/Kühlraum	- 7.409,62 €

Da die jeweiligen Überdeckungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen *sind*, wurden die ermittelten Werte den entsprechenden Kostenstellen in der Kalkulation für 2020 hinzugerechnet und sind insofern in den künftigen Gebühren einkalkuliert.

Die entstandenen Unterdeckungen – bei der Benutzung von Friedhofskapelle, Leichenkammer und Kühlraum – *sollen* nach obiger Vorschrift ausgeglichen werden.

In der vorgelegten Gebührenberechnung für 2020 wird jedoch ein Verzicht auf den Ausgleich vorgeschlagen, da die ermittelte Gebühr schon sehr hoch ist und eine weitere Erhöhung einen stärkeren Rückgang der Nutzungszahlen erwarten lässt.

## 6. Gebührenberechnung

Durch die unterschiedlichen Ergebnisse der Kostenstellen aus der Nachkalkulation ergeben sich in der vorliegenden Kalkulation für 2020 unterschiedliche, zur Vorkalkulation abweichende Gebührensätze. Aus dem der Dokumentation beigefügten BAB können die gebührenfähigen Gesamtkosten für die kommende Kalkulationsperiode, die auszugleichenden Über- und Unterdeckungen der Periode 2014-2016 und die sich daraus ergebenden gebührenfähigen Gesamtkosten nach Ausgleich entnommen werden.

Im Vergleich zur Kalkulation der Vorperiode ergeben sich je Kostenstelle folgende Werte:

Kostenstelle	PLAN-Kosten 2017 - 2018	PLAN-Kosten 2020 vor Ausgleich	PLAN-Kosten 2020 nach Ausgleich
Benutzung der Friedhöfe	250.773,35 €	320.100,43 €	290.131,12 €
Benutzung der Friedhofskapelle	38.735,47 €	34.828,53 €	71.966,01 €
Benutzung Leichenkammer/ Kühlraum	14.364,71 €	13.799,64 €	21.209,26 €
Bestattung	47.804,70 €	64.546,24 €	56.328,79 €

Bei traditioneller Berechnung nach dem Standard-Modell sinken die Grabnutzungsgebühren für alle Grabarten trotz gestiegener Kosten. Nach den tatsächlichen Fallzahlen der Vorjahre ist ein Anstieg der Fallzahlen zu erwarten, so dass sich die höheren Kosten auf eine noch höhere Zahl von Bestattungsfällen verteilen.

Dabei stellt die Standardberechnung in vollem Umfang auf die genutzte Grabfläche ab. Somit bestehen weiterhin große Unterschiede zwischen den Gebühren für die Sarg-, die Urnen- und die muslimische Bestattung, bei der aufgrund der zusätzlichen Nische eine größere Fläche in Anspruch genommen wird.

Bei der Berechnung nach dem Kölner Modell dagegen wird ein gleich hoher Infrastrukturanteil auf alle Grabarten erhoben, der 31,03% der Kosten abdeckt (Ermittlung der Prozentzahl siehe Punkt 3). Nur die restlichen 68,97% der Kosten werden nach der Grabfläche der verteilt, was den Gebührenunterschied zwischen den drei Grabarten abbildert.

Der Vergleich der Grabnutzungsgebühren aller Grabarten ist im Anhang beigefügt.

Bei den Bestattungsgebühren werden die Kosten nach dem vom Grünflächenamt ermittelten tatsächlichen Aufwand für den Aushub der Gräber verursachungsgerecht auf die Grabarten verteilt. Insofern ist auch hier die Grabfläche, besser gesagt das unterschiedliche Aushubvolumen für die Gebührenhöhe relevant. Demzufolge besteht ein deutlicher Unterschied bei den Gebühren für Sarg und Urne.

Zusätzlich sind durch Berücksichtigung der aktuellen Stundensätze für Maschinen und Personal höhere Kosten für die Bestattungen als in der Vorkalkulation anzunehmen, die auch durch die Anrechnung der Überdeckung aus der Periode 2014-2016 nicht vollständig aufgefangen werden.

Dementsprechend steigen auch die Gebühren für Umbettungen, da diese sich aus der Vervielfältigung der Bestattungsgebühr ergeben.

## **7. Verwaltungsgebühren für sonstige Verwaltungstätigkeiten**

Die unter (dem neuen) Gebührentarif Ziffer VI aufgeführten Verwaltungskosten sind seit 2004 nicht mehr angepasst worden. Die neuen Sätze orientieren sich an der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau in der zurzeit gültigen Fassung.

<b>Gebühr für</b>	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte	10,00 €	12,00 €
Umschreibung des Rechts an einer Wahlgrabstätte	20,00 €	25,00 €
Ausstellung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende für jedes angefangene Kalenderjahr	40,00 €	40,00 €
Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen	20,00 €	25,00 €
Plaketten für Urnengrabstätten unter Bäumen (Waldfriedhof)	25,00 €	25,00 €